

# Antrag auf Mitgliedschaft

Online: [www.gew.de/mitglied-werden](http://www.gew.de/mitglied-werden)

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

## Persönliches

Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von/bis (Monat/Jahr)

- weiblich  
 männlich  
 weitere

## Beschäftigungsverhältnis:

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="radio"/> angestellt                              | <input type="radio"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____        | <input type="radio"/> befristet bis _____           |
| <input type="radio"/> beamtet                                 | <input type="radio"/> in Rente/pensioniert                   | <input type="radio"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="radio"/> im Studium ( <b>keine</b> Werbepremie) | <input type="radio"/> arbeitslos                    |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent    | <input type="radio"/> Altersteilzeit                         | <input type="radio"/> Sonstiges _____               |
| <input type="radio"/> Honorarkraft                            | <input type="radio"/> in Elternzeit bis _____                |   |

Ich habe Interesse an aktiver Teilnahme:  ja  nein

Geworben von: .....

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Die Zustimmung zum Lastschrifteinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn Ihr Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

## SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Datenträgern gespeichert. Nähere Informationen gibt es unter: [www.gew-bw.de/datenschutz](http://www.gew-bw.de/datenschutz)

Bitte senden/faxen Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW Baden-Württemberg, Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart, Fax: (0711) 2103065

Vielen Dank! Ihre GEW

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband  
Baden-Württemberg



# Info Beruf

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband  
Baden-Württemberg



## Beschäftigte an Privatschulen Wir lassen sie nicht im Regen stehen!



### Anstellungsbedingungen an Privatschulen: rechtlicher Rahmen und Forderungen der GEW

Privatschulen sind Teil unseres Bildungs- und Ausbildungssystems und treten dank ihres expansiven Charakters und ihrer öffentlichen Wahrnehmung zunehmend aus der ihnen rechtlich und politisch zugedachten Ergänzungsfunktion am Rande des öffentlichen Schulwesens heraus. Die GEW setzt sich dafür ein, dass an allen Privatschulen die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung auf dem Niveau des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden. Im Papier werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Privatschule beschrieben. Danach werden die Forderungen der GEW vorgestellt.

#### Der rechtliche Rahmen für die Gründung und den Betrieb einer privaten Schule

Das Privatschulgesetz des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass Privatschulen das Schulwesen ergänzen und bereichern. Wörtlich heißt es dort: „Sie ergänzen das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.“

Damit diese Ziele erreicht bzw. gewahrt werden können, muss verhindert werden, dass ökonomische (Spar-)Interessen privater Schulträger auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und damit letztlich auch negativ auf die pädagogische Arbeit an Privatschulen durchschlagen. Wo dies

möglich ist, wird die Absicht des Art. 7 Absatz 4 GG, die Bevölkerung vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen, ad absurdum geführt.

(1) Das Grundgesetz verlangt zwingend eine Genehmigung von privaten Ersatzschulen durch den Staat und definiert dafür Kriterien – das Privatschulgesetz übernimmt diese Kriterien und definiert seinerseits ein entsprechendes Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Genehmigungsbedingungen für private Ersatzschulen müssen durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden vor Aufnahme des Betriebes einer Schule eingehend geprüft und bewertet werden. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Lehrziele und Einrichtungen, die wissenschaftliche Ausbildung der

Lehrkräfte, die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Lehrkräfte, die Höhe des Schulgeldes und das Sonderungsverbot. Für die Genehmigung privater Grundschulen muss außerdem ein besonderes pädagogisches Interesse objektiv vorliegen. Die GEW fordert vom Kultusministerium, dafür Sorge zu tragen, dass diese Bedingungen und das Verfahren auch tatsächlich eingehalten werden.

(2) Die im Grundgesetz definierte Aufsichtspflicht des Staates über das Schulwesen endet nicht mit der Genehmigung bzw. Anerkennung einer privaten Ersatzschule. Auch nach erteilter Genehmigung müssen der Genehmigung zugrunde gelegten Kriterien regelmäßig überprüft werden. Dies kann durch eine fachkundige Stelle (ähnlich der Zertifizierung in der Weiterbildung gem. Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV) realisiert werden, wobei die Verantwortung dafür bei der Genehmigungsbehörde bleibt. Genehmigten Ersatzschulen, die die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllen, sind nach einem geregelten Mahnverfahren bei Nichterfüllung die Genehmigung zu entziehen.

(3) Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen für die Genehmigung privater Ersatzschulen im ganzen Land in gleicher Weise um- und durchgesetzt werden. Die Regierungspräsidien sind an entsprechende Vorgaben zu binden.

(4) Die dreijährige Bewährungsfrist für private Ersatzschulen muss auch tatsächlich eingehalten werden und darf nicht verkürzt werden.

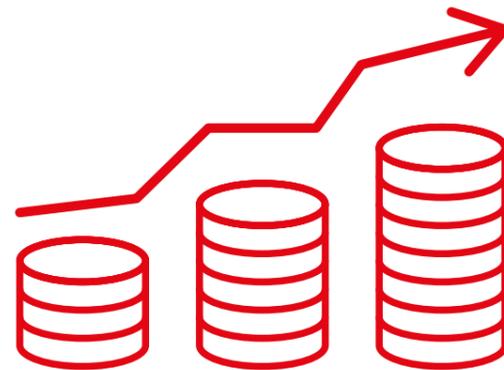
(5) Die Qualifikation und Qualität des Lehrpersonals ist zu überprüfen und zu sichern. Es ist nachvollziehbar, dass das KM bei der Einstellung an Privatschulen nicht höhere Maßstäbe als im öffentlichen Schulwesen anlegt. Dies muss allerdings bedeuten, dass die Privatschulen (auf Kosten der Träger der privaten Ersatzschulen – unter Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden) für eine entsprechende Qualifizierung ihrer Lehrkräfte sorgen.

(6) Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport soll Eltern vor der Einschulung in geeigneter Form darüber informieren, welche rechtlichen Bestimmungen an privaten Ersatzschulen gelten und welche nicht. Das Ministerium soll eine zentrale Anlaufstelle für Anfragen und Beschwerden von Lehrkräften, Eltern und Schüler\*innen an Privatschulen einrichten. Ähnlich den Bestimmungen des Verbraucherinformationsgesetzes soll interessierten Eltern das Recht eingeräumt werden, Grundinformationen über Bildungsgänge und Zertifikate zu erhalten.

(7) Die privaten Ersatzschulen, die durch das Land finanziell gefördert werden, sollen über die Verwendung der für die einzelnen Schulen (bzw. die einzelnen Schüler\*innen) ausgeschütteten Mittel rechenschaftspflichtig werden. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit für die

Träger privater Ersatzschulen ist kein geeignetes Instrument, um einen Rückfluss von mit öffentlich geförderten privaten Ersatzschulen erwirtschafteten Gewinnen in die Schulbildung der einzelnen geförderten Schule zu garantieren. Es sind geeignete Instrumente zu entwickeln, die gewährleisten, dass diese Gelder nicht in andere Bundesländer fließen und nicht für andere Zwecke verwendet werden können.

Die „Zweckentfremdung“ öffentlicher Mittel, die den Privatschulen zur Verfügung gestellt werden, muss verhindert werden. Es darf keine übermäßig staatliche Finanzierung von Konzernzentralen privater Bildungsträger geben. Staatliche Mittel dürfen auch nicht für die Finanzierung von Boni-Zahlungen für Vorstände und Geschäftsführer\*innen verwendet werden. Unterbunden werden muss auch eine dauerhafte Querfinanzierung von defizitären Maßnahmen in andern Geschäftsfeldern mit dem Ziel dort Marktanteile zu erringen oder zu erhalten. Zielführend ist auch eine Deckelung der Gemein- und Verwaltungskosten.



#### Forderungen für die an Privatschulen Beschäftigten

Für die GEW steht fest, dass alle Beschäftigten an den Privatschulen – u. a. Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeiter\*innen, Hausmeister\*innen und die sozialpädagogischen Fachkräfte – eine wichtige und wertvolle Arbeit leisten. Umso mehr ist es problematisch, dass neben Privatschulen die faire und am öffentlichen Dienst orientierte Arbeitsbedingungen und Bezahlung bieten, auch Privatschulen auf dem „Bildungsmarkt“ sind, die eben keine guten Bedingungen für ihre Beschäftigten gewährleisten. Damit sich das ändert, stellt die GEW folgende Forderungen:

Privaten Ersatzschulen darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Träger die tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes anwendet oder einen eigenen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft geschlossen hat, der den tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes im Wesentlichen gleichkommt. „Wesentlich“ ist dabei bei der Bezahlung leider eine weitgefaste Definition. Tatsächlich ist es nach der

derzeitigen Rechtslage zulässig, dass eine Privatschule ihren Lehrkräften lediglich mindestens 80 Prozent des Gehalts des Landes erhält. Tatsächlich gibt es in Baden-Württemberg einzelne Privatschulen, die nicht einmal diese Bezahlung gewährleisten.

#### Konkret ergeben sich deshalb folgende Forderungen:

1. In einem ersten Schritt sollte die tatsächliche Durchsetzung der „80%-Regelung“ an allen Privatschulen erfolgen, an denen diese eigentlich zwingend ist. In einem zweiten Schritt sollte die Vergütung auf ein vergleichbares Niveau wie an öffentlichen Schulen angehoben werden.



2. Bei der Arbeitszeit müssen sich die Deputatsregelungen an den Regelungen im ÖD orientieren, wenn der Schulprozess in gleicher Weise organisiert ist wie im ÖD. Insgesamt und bei abweichender Organisation des Schulprozesses (z. B. Waldorfschulen) muss sichergestellt werden, dass die Höchstarbeitszeit tatsächlich der Arbeitszeit im ÖD in Höhe von 41 Zeitstunden entspricht. Dies muss nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Forderung nach der gleichen Deputatsregelung wie im ÖD würde den Sinn des Privatschulgesetzes konterkarieren, das ja ausdrücklich auf Vielfalt auch bei den Unterrichtsformen und den pädagogischen Konzepten abzielt, was nicht immer mit der starren Deputatsregelung machbar ist.

3. Der Staat, dem die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen obliegt, soll für Lehrkräfte, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht genügend gesichert ist (zum Beispiel im Falle einer Insolvenz) sowie für Lehrkräfte, die zur Erlangung einer angemessenen Vergütung ein Gerichtsverfahren anstrengen und in dessen Folge ihren Arbeitsplatz riskieren, Ausfallbürgschaften übernehmen.

4. Lehrkräfte im Status der Nichterfüller\*innen (Lehrkräfte ohne vollständige Lehramtsausbildung), die die Eignung für die Arbeit an einer Privatschule ein Nachweisverfahren erfolgreich durchlaufen haben, müssen damit zugleich auch die generelle Zulassung für den Dienst an allen

Privatschulen erlangen können. Damit soll sichergestellt werden, dass sie den Arbeitgeber ohne erneutes aufwändiges Nachweisverfahren wechseln können.

5. Die Fluktuation der Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen muss auch aus Qualitätsgründen eingedämmt werden. Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen sollen deshalb grundsätzlich im Rahmen eines unbefristeten Normalarbeitsverhältnisses beschäftigt werden. Eine befristete Beschäftigung soll nur im Rahmen der an öffentlichen Schulen möglichen Ausnahmen möglich sein, die Laufzeit der Arbeitsverträge sollte mindestens ein Schuljahr betragen.

6. Um eine bessere Mitwirkung der Belegschaften von Privatschulträgern und eine wirksame Kontrolle durch sie zu gewährleisten, wirkt die GEW bundesweit darauf hin, dass das Betriebsverfassungsgesetz dahingehend geändert wird, dass die Betriebsräte an Privatschulen nicht mehr unter die Einschränkungen des § 118 BetrVG (Tendenzschutz) fallen und volle Mitbestimmungsrechte bei personellen Einzelmaßnahmen gemäß § 99 BetrVG erhalten.

#### Öffentliche Schulen schützen – gute Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten

(1) Die GEW hält am öffentlichen Schulwesen fest. Dies bedeutet selbstverständlich auch, dass das Land ein entsprechendes Angebot an öffentlichen Schulen zur Verfügung stellt. Dies entspricht dem Versorgungsauftrag der öffentlichen Hand, der aus dem Recht auf Bildung resultiert. Die GEW lehnt ab, dass die öffentliche Hand von vorne herein auf ein öffentliches Angebot zugunsten privater Anbieter verzichtet. Vielmehr muss das Land die Schulversorgung in der Fläche durch staatliche Schulen sicherstellen, damit Schüler\*innen nicht gezwungen sind, aufgrund einer unzureichenden Versorgung mit öffentlichen Schulen auf private Schulen auszuweichen.

(2) Die öffentlichen Schulen sind finanziell und personell so auszustatten, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag uneingeschränkt nachkommen können. Dabei sollte das Augenmerk auf die Verwirklichung von Chancengleichheit gerichtet werden, den gesellschaftlichen und familienpolitischen Realitäten Rechnung getragen werden. Das bedeutet insbesondere den Ausbau weiterer Schulen zu gebundenen Ganztagschulen, die flächendeckende Einrichtung von Stellen für Sozialpädagog\*innen, Erzieher\*innen und weiteren unterstützenden Professionen. Um diese Ziele zu erreichen, muss die Klassenstärke deutlich verringert werden.

(3) Das Prüfungswesen ist so zu organisieren, dass keine Schulart übervorteilt wird. Die Beschäftigten an privaten und an öffentlichen Schulen müssen, wenn sie eine Leistung für die jeweils andere Schulart erbringen (bspw. Aufgabenstellungen für Prüfungen, Zweit- und Drittkorrekturen, Schulfremdenprüfung), einen Ausgleich erhalten.